

Änderungsantrag

der Abgeordneten ...

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
(Drs. 18/...)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 40 wird wie folgt gefasst:

„40. Art. 56 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 wird das Wort „Jeder“ durch die Wörter „Jede Gemeindegewohnerin und jeder“ ersetzt.

b) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) ¹Für Gemeinden gelten § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sowie die §§ 13 bis 18 des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) entsprechend. ²Ausgenommen von Satz 1 sind Gemeinden, die weniger als 10 000 Einwohner oder in der Regel weniger als 50 Beschäftigte haben.“

b) Nach Nr. 51 wird folgende Nr. 52 eingefügt:

„52. Nach Art. 96 wird folgender Art. 97 eingefügt:

„Art. 97

Pflicht zur Einrichtung interner Meldestellen

¹Für Beschäftigungsgeber, die im Eigentum oder unter der Kontrolle der Gemeinde stehen, gelten § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sowie die §§ 13 bis 18 HinSchG entsprechend. ²Ausgenommen von Satz 1 sind Beschäftigungsgeber, die in der Regel weniger als 50 Beschäftigte haben.“

c) Die bisherigen Nrn. 52 bis 59 werden die Nrn. 53 bis 60.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 31 wird folgende Nr. 32 eingefügt:

„32. Art. 50 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Abs. 1.

b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(4) ¹Für den Landkreis gilt § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sowie die §§ 13 bis 18 des Hinweisgeberschutzgesetzes entsprechend, es sei denn, dass der Landkreis in der Regel weniger als 50 Beschäftigte hat.“

b) Die bisherigen Nrn. 32 bis 39 werden die Nrn. 33 bis 40.

c) Nach Nr. 40 wird folgende Nr. 41 eingefügt:

,41. Nach Art. 84 wird folgender Art. 85 eingefügt:

„Art. 85

Pflicht zur Einrichtung interner Meldestellen

Art. 97 GO gilt entsprechend.“

d) Die bisherigen Nrn. 40 bis 47 werden die Nrn. 42 bis 49.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 33 wird folgende Nr. 34 eingefügt:

,34. Dem Art. 47 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Art. 50 LKrO gilt entsprechend.“

b) Die bisherige Nr. 34 wird Nr. 35.

c) Nach Nr. 35 wird folgende Nr. 36 eingefügt:

,36. In Art. 49 Abs. 1 wird die Angabe „GO“ durch die Wörter „der Gemeindeordnung – GO“ ersetzt.“

d) Die bisherigen Nrn. 35 bis 41 werden die Nrn. 37 bis 43.

e) Nach Nr. 43 wird folgende Nr. 44 eingefügt:

,44. Dem Art. 81 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Art. 97 GO gilt entsprechend.“

f) Die bisherigen Nrn. 42 bis 49 werden die Nrn. 45 bis 52.

Begründung:

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 des Hinweisgeberschutzgesetzes gilt für Gemeinden und Gemeindeverbände und solche Beschäftigungsgeber, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Gemeinden und Gemeindeverbänden stehen, die Pflicht zur Einrichtung und zum Betrieb interner Meldestellen nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts. Hintergrund ist Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG. Danach dürfen Gemeinden und Gemeindeverbänden durch Bundesgesetz keine Aufgaben übertragen werden.

Die Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, ist daher für den Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbände und der Beschäftigungsgeber, die in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle stehen, durch Landesgesetz umzusetzen.

Die Gemeindeordnung, die Landkreisordnung und die Bezirksordnung werden daher um entsprechende Regelungen ergänzt. Dabei wird zur Vermeidung eines von der EU nicht erzwungenen bürokratischen Aufwands von der in Art. 8 Abs. 9 UAbs. 2 der Richtlinie geregelten Möglichkeit Gebrauch gemacht, Gebietskörperschaften mit weniger als 10 000 Einwohnern oder in der Regel weniger als 50 Beschäftigte sowie Kommunalunternehmen mit in der Regel weniger als 50 Beschäftigten von der Pflicht zur Einrichtung und zum Betrieb interner Meldestellen auszunehmen.

Das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) verweist in Art. 26 Abs. 1 und Art. 50 Abs. 1 auf die Vorschriften des allgemeinen Kommunalrechts. Von dieser Verweisung sind auch die darin neu eingefügten Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 umfasst. Eine gesonderte Anpassung des KommZG ist daher nicht erforderlich.

Der für die Kommunen und Kommunalunternehmen entstehende Aufwand lässt sich nicht konkret beziffern. Er ist durch die Verpflichtung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 zwingend veranlasst.